



Brüssel, den 19. April 2023  
(OR. en)

8447/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0096(NLE)**

CLIMA 197  
ENV 379  
ENER 189  
IND 177  
COMPET 336  
MI 305  
ECOFIN 347  
TRANS 145  
AELE 18  
CH 3

**VORSCHLAG**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. April 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 197 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderungen des Anhangs I und die Präzisierung in Anhang IV des Abkommens zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 197 final.

---

Anl.: COM(2023) 197 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.4.2023  
COM(2023) 197 final

2023/0096 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das  
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit  
Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die  
Änderungen des Anhangs I und die Präzisierung in Anhang IV des Abkommens zu  
vertreten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Änderung des Anhangs I nach 2021 und die Präzisierung in Anhang IV des Abkommens zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen**

Zweck des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihrer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden das „Abkommen“) ist die Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) mit dem der Schweiz, indem gestattet wird, dass Zertifikate, die im Rahmen eines Systems vergeben wurden, im anderen System gehandelt und für die Verpflichtungserfüllung verwendet werden, wodurch sich zusätzliche Möglichkeiten zur Eindämmung des Klimawandels ergeben. Das Abkommen trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### **2.2. Der Gemeinsame Ausschuss**

Der mit Artikel 12 des Abkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss ist damit betraut, das Abkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Er kann neue Anhänge des Abkommens annehmen oder bestehende Anhänge ändern. Er kann außerdem Änderungen der Artikel des Abkommens erörtern, den Meinungsaustausch über Rechtsvorschriften der Vertragsparteien erleichtern und das Abkommen überprüfen.

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein bilaterales Gremium, das sich aus Vertretern der Vertragsparteien (EU und Schweiz) zusammensetzt. Beide Vertragsparteien müssen den Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses zustimmen.

#### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses**

Der Gemeinsame Ausschuss soll in seiner sechsten Sitzung, die 2023 stattfinden wird, oder früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses<sup>1</sup> einen Beschluss über die Änderung des Anhangs I nach 2021 und die Präzisierung in Anhang IV des Abkommens annehmen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, Anhang I an aktualisierte Rechtsvorschriften sowohl der Europäischen Union als auch der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzupassen und in Anhang IV eine Präzisierung vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 1/2019 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 25. Januar 2019 zur Annahme seiner Geschäftsordnung, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201\\_jc\\_dec\\_rop\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201_jc_dec_rop_en.pdf) und Beschluss (EU) 2018/1279 des Rates vom 18. September 2018 (ABl. L 239 vom 24.9.2018, S. 8).

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens verbindlich; dieser lautet wie folgt: „Der Gemeinsame Ausschuss kann beschließen, einen neuen Anhang anzunehmen oder einen bestehenden Anhang dieses Abkommens zu ändern.“ Zudem und im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens sind die Beschlüsse, die der Gemeinsame Ausschuss in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen fasst, ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit dem Ratsbeschluss auf der Grundlage dieses Vorschlags der Kommission wird der Standpunkt der Europäischen Union zu dem zu treffenden Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses über die Änderung des Anhangs I und die Präzisierung in Anhang IV des Abkommens festgelegt.

Angesichts der Änderungen des Regelungsumfelds, die sich seit Inkrafttreten des Abkommens sowohl in der Europäischen Union als auch in der Schweiz ergeben haben, werden Änderungen des Anhangs I des Abkommens erforderlich. Im Jahr 2021 begann in beiden Systemen ein neuer Handelszeitraum. Aufseiten der Union hat der neue Handelszeitraum zu einer Reihe einschlägiger Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG<sup>2</sup> geführt, von denen einige einer Erläuterung bedürfen (Anhang I Teil A wesentliches Kriterium 5 und Teil B wesentliches Kriterium 14) oder mit denen die einschlägigen Bestimmungen einschließlich ihrer Bezugnahmen auf die Rechtsvorschriften (Anhang I Teil A wesentliches Kriterium 10 und Teil B wesentliche Kriterien 2, 9, 10 und 13) in der Spalte für das EU-EHS in Anhang I Teil A aktualisiert werden. Darüber hinaus sollten aus Gründen der Klarheit der veraltete Wortlaut der wesentlichen Kriterien in der Spalte für die EU (Teil A wesentliche Kriterien 8, 9, 12 und 13 und Teil B wesentliche Kriterien 9, 10 und 12) sowie der einleitende Wortlaut von Teil A gestrichen werden.

Die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften ab Beginn des neuen Handelszeitraums wird sowohl in die Spalte für die EU (Teil A wesentliche Kriterien 10 und 12 und Teil B wesentliche Kriterien 2 und 12) als auch in die Spalte für die Schweiz (Teil A wesentliche Kriterien 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12 und 13 und Teil B wesentliche Kriterien 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14 und 15) aufgenommen.

Schließlich werden zusätzlich zu den Erläuterungen, wie die Vereinbarkeit der beiden Systeme im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen und Wettbewerbsverzerrungen gewahrt werden kann (Teil A wesentliche Kriterien 8, 9 und 10 und Teil B wesentliche Kriterien 9 und 10), in die Spalte für die Schweiz (Teil A wesentliche Kriterien 5 und 10 und Teil B wesentliche Kriterien 7, 11 und 14) weitere Erläuterungen aufgenommen. Die Aktualisierung der Bezugnahmen auf die Rechtsvorschriften, die zum Teil erfolgt, um den jährlichen Aktualisierungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Schweiz Rechnung zu tragen, führt zu Änderungen von Anhang I Teil A wesentliche Kriterien 4, 5, 10 und 12 und Teil B wesentliche Kriterien 7, 8, 11 und 15.

Die Änderungen der „Wesentlichen Kriterien für Register“ in Anhang I Teil C spiegeln das Regelungsumfeld des Handelszeitraums wider, der am 1. Januar 2021 begann, und tragen den unterschiedlichen Ansätzen in den beiden unabhängigen, aber miteinander verbundenen Registern Rechnung oder führen Wortlauten ein, die in dem gegebenen Kontext angemessener sind und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Schließlich wird in Anhang IV eine präzisierende Fußnote eingefügt.

Der Aufbau eines gut funktionierenden internationalen CO<sub>2</sub>-Marktes durch die Bottom-up-Verknüpfung von Emissionshandelssystemen ist ein langfristiges politisches Ziel der EU und der internationalen Staatengemeinschaft, vor allem als Mittel zur Verwirklichung der klimapolitischen Ziele des Übereinkommens von Paris. In diesem Zusammenhang gestattet Artikel 25 der Richtlinie zur Schaffung des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) die Verknüpfung des EU-EHS mit anderen Emissionshandelssystemen, sofern diese verbindlich und kompatibel sind und eine absolute Emissionsobergrenze vorsehen; dies trifft auf das System der Schweiz zu. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. Januar 2020 ist die Wiederherstellung der Vereinbarkeit und Kohärenz, auch mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien, ein wichtiges Element für die ordnungsgemäße und wirksame Durchführung und Funktionsweise des Abkommens.

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

##### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“ mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“<sup>3</sup>.

###### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein Gremium, das mit Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzt wurde.

Der Akt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

##### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

###### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Umwelt.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da mit dem vorgesehenen Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses die Anhänge I und IV des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen geändert werden, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das  
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit  
Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die  
Änderungen des Anhangs I und die Präzisierung in Anhang IV des Abkommens zu  
vertreten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden das „Abkommen“)<sup>4</sup> wurde am 23. November 2017 gemäß dem Beschluss (EU) 2017/2240 des Rates<sup>5</sup> unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen wurde mit dem Beschluss (EU) 2018/219 des Rates<sup>6</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse annehmen, die ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich sind.
- (4) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss die Anhänge des Abkommens ändern.
- (5) Es ist angezeigt, die Kohärenz mit den Rechtsvorschriften herzustellen, die seit Beginn des neuen Handelszeitraums am 1. Januar 2021 für die Emissionshandelssysteme der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelten, und in Anhang IV des Abkommens eine Präzisierung vorzunehmen.
- (6) Der Gemeinsame Ausschuss soll in seiner sechsten Sitzung oder bereits früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung

<sup>4</sup> ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2017/2240 des Rates vom 10. November 2017 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1).

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2018/219 des Rates vom 23. Januar 2018 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1).

des Gemeinsamen Ausschusses einen Beschluss zur Änderung der Anhänge I und IV des Abkommens annehmen.

- (7) Es ist angezeigt, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Änderung der Anhänge I und IV des Abkommens festzulegen, da die Änderung der Anhänge für die Union verbindlich sein wird.
- (8) Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der sechsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses oder bereits früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses, der dem vorliegenden Entwurf beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*